

Anlage "B", Urkundenrolle Nummer 68.093 und Sammlung Nummer 20.525 -----

----- **Geltende Satzungen** -----
----- **der BÜRGERUNION FÜR SÜDTIROL** -----

----- **§1** -----

----- **Name** -----

Die politische Vertretung zum Zwecke der Wahrnehmung und Durchsetzung der Grundinteressen des Südtiroler Volkes in seiner angestammten Heimat führt den Namen **"BÜRGERUNION FÜR SÜDTIROL"**. -----

----- **§2** -----

----- **Mitglieder** -----

2.1 Stimmberechtigte Mitglieder können werden: physische Personen die das 15. Lebensjahr vollendet haben und ihren ständigen Wohnsitz in Südtirol haben. -----

2.2 Unterstützende Mitglieder können werden: Organisationen und physische Personen. -----

2.3 Die Mitgliedschaft oder deren Erneuerung kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. -----

2.4 Jedes Mitglied hat das Recht, in der Ortsgruppe bzw. im Bezirk, dem es angehört, an der politischen Willensbildung der Partei durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist; es hat weiters Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. -----

2.5 Mit der Aufnahme übernimmt das Mitglied folgende Pflichten: -----

a) Eintreten für die Ziele der BÜRGERUNION; -----

b) Mitarbeit; -----

c) Werbung; -----

d) Finanzierung in Form der Zahlung des Mitgliedsbeitrages. -----

2.6 Der Mitgliedsbeitrag bezieht sich auf das Kalenderjahr. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen auf Beschluss des Ortsausschusses bzw. des Bezirksausschusses, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz Aufforderung unter Hinweis auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt hat. -----

2.7 Sanktionen gegen ein Mitglied können ausgesprochen werden, wenn es seine Mitgliedspflichten gröblich oder beharrlich verletzt oder wenn es sich dem Spruch des Schiedsgerichtes nicht unterwirft. -----

2.8 Jeder Bezirk kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Damit ist kein Stimmrecht in den Bezirks- oder Landesgremien verbunden.

2.9 Die Mitgliedschaft endet durch: -----

a) Tod, -----

b) Austritt, -----

c) Streichung durch Beschluss des Ortsausschusses bzw. Bezirksausschusses, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung

- mehr als sechs Monate im Rückstand ist. -----
d) Ausschluss, -----
e) Eintritt in eine andere Partei. -----

----- „§ 3 -----

----- **Organe der BÜRGERUNION FÜR SÜDTIROL** -----

- 3.1. --- Auf Landesebene: -----
a) ----- die Landesversammlung -----
b) ----- der Vorstand -----
c) ----- der Parteiobmann/die Parteiobfrau und deren/dessen Stellvertreter -----
d) ----- die Parteileitung -----
e) der Generalsekretär/die Generalsekretärin -----
f) der Landesgeschäftsführer/die Landesgeschäftsführerin -----
g) ----- das Schiedsgericht -----
- 3.2. Bereichsorgane der Union sind -----
a) die Frauen Union -----
b) die Junge Union -----
c) die Bereichsarbeitsgruppen -----
- 3.3. Auf Bezirksebene: -----
a) der Bezirksausschuss; -----
b) der Bezirksobmann/die Bezirksobfrau. -----
- 3.4. Auf Ortsebene: -----
a) der Ortsausschuss; -----
b) der Ortsobmann/die Ortsobfrau.“ -----

----- „§ 4. -----

----- **Die Landesversammlung** -----

- 4.1. --- Die ordentliche und außerordentliche Landesversammlung setzt sich zusammen aus: -----
a) ----- allen Mitgliedern des Vorstandes mit Stimmrecht -----
b) ----- den weiteren Delegierten der Bezirke, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind mit Stimmrecht -----
c) ----- allen übrigen Mitgliedern der Union, die jedoch kein Stimmrecht besitzen, sofern sie nicht Delegierte des Bezirkes sind. -----
- 4.2. --- Die ordentliche Landesversammlung muss jährlich einmal stattfinden. Ihre Einberufung ist vom Vorstand zu beschließen. -----
- 1.3. ----- Die Tagesordnung und die Einberufung der-----
a n d e s v e r s a m m l u n g
setzt der Vorstand fest. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten. Die Landesversammlung behandelt Gegenstände, die auf der Tagesordnung stehen. Neue Tagesordnungspunkte können nach entsprechendem Antrag an den Vorsitzenden mit Zustim-

mung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufgenommen werden. -----

- 4.4. --- Die Beschlussfähigkeit der Landesversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Delegierten, in zweiter Einberufung bei jeder Anzahl von Delegierten gegeben. Die Landesversammlung ernennt selbst den Vorsitzenden/die Vorsitzende und bis zu vier Beisitzer/Beisitzerinnen. Der Vorstand kann hierzu einen Vorschlag unterbreiten. -----
- 4.5. --- Unbeschadet der in den Satzungen enthaltenen Ausnahmebestimmungen sind der ordentlichen Landesversammlung vorbehalten: -----
- a) ----- die Genehmigung und die Abänderung des Grundsatzprogramms und der Satzungen -----
 - b) ---- Die Wahl des Parteiobmannes/der Parteiobfrau und dessen/deren 2 Stellvertreter -----
 - c) ----- die Wahl des Schiedsgerichts -----
 - d) ---- die Wahl von 10 Mitgliedern des Vorstandes, die aus den von den Bezirksausschüssen vorgeschlagenen Kandidaten auszuwählen sind. -----
 - e) ---- die Wahl des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und des Landesgeschäftsführers/der Landesgeschäftsführerin auf Vorschlag des Parteiobmannes/der Parteiobfrau -----
 - f) ----- grundsätzliche politische Entscheidungen -----
 - g) ----- die Beschlussfassung über die Auflösung der Union für Südtirol. ----
- 4.6. -- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Landesversammlung einberufen. -----
- 4.7. --- Jeder Bezirk entsendet mit Beschluss des Bezirksausschusses und nach dessen Rücksprache mit den Ortsgruppen mindestens 10 stimmberechtigte Delegierte für die Landesversammlung. -----
- 4.8. --- Zusätzlich zu den unter 4.7. genannten Delegierten entsendet jeder Bezirk -----
- a) ----- für 100 ordnungsgemäß zahlende Mitglieder 10 Delegierte -----
 - b) ---- für 200 ordnungsgemäß zahlende Mitglieder 20 Delegierte -----
 - c) ---- für 300 ordnungsgemäß zahlende Mitglieder 30 Delegierte -----
 - d) ---- für 400 ordnungsgemäß zahlende Mitglieder 40 Delegierte -----
 - e) ---- je 10 Delegierte für jede weitere Hundertschaft ordnungsgemäß zahlende Mitglieder. -----
- 1.9. ----- Jeder Delegierte ist nur persönlich stimmberechtigt,
ie----- Übertragung von Stimmrechten an andere Delegierte ist unzulässig. -----
- 1.10. ----- Vorschläge für Satzungsänderungen bzw. Änderungen
es----- Grundsatzprogramms können von jedem Mitglied an den Vorstand übermittelt werden. Der Vorstand drückt seine Unterstützung bzw. Nichtunterstützung der Vorschläge aus. Die Änderungsanträge sind jedenfalls der Landesversammlung vorzulegen, die Haltung des Vorstandes ist der Landesversammlung kundzutun. -----
- 1.11. ----- Bei der Wahl des Parteiobmannes/der Parteiobfrau ist

- ener----- Kandi-
 dat/jene Kandidatin gewählt, welche im ersten Wahlgang mehr als
 die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird beim
 ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erzielt, findet ei-
 ne Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Kandida-
 ten/Kandidatinnen statt. -----
- 1.12. ----- Bei der Wahl der der
 arteiobmann-/Parteiobfrau-Stellvertreter----- sind
 jene zwei Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, welche die meisten
 Stimmen erhalten, es genügt die einfache Mehrheit der abgegebe-
 nen gültigen Stimmen - bei der Wahl dürfen zwei Vorzugsstimmen
 gegeben werden. -----
- 1.13. ----- Der Generalsekretär/die Generalsekretärin ist
 erwählt,----- wenn er/sie
 mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Fin-
 det ein Kandidat/eine Kandidatin nicht die nötige Mehrheit, kann
 ein weiterer Wahlgang stattfinden, wobei der Parteiobmann/die
 Parteiobfrau entweder seinen/ihren Vorschlag bestätigt oder einen
 neuen Vorschlag unterbreitet. -----
- 1.14. ----- Der Landesgeschäftsführer/die Landesgeschäftsführerin ist

 gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen
 Stimmen erhält. Findet ein Kandidat/eine Kandidatin nicht die nöti-
 ge Mehrheit, kann ein weiterer Wahlgang stattfinden, wobei der
 Parteiobmann/die Parteiobfrau entweder seinen/ihren Vorschlag
 bestätigt oder einen neuen Vorschlag unterbreitet. -----
- 1.15. ----- Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder gelten jene
 O----- Kandida-
 ten/Kandidatinnen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhal-
 ten; bei Stimmengleichstand entscheidet der Vorsitzende/die Vor-
 sitzende mittels Los. Es genügt die einfache Mehrheit der abgege-
 benen gültigen Stimmen. Es können bis zu vier Vorzugsstimmen
 abgegeben werden. -----
- 1.16. ----- Bei der Wahl der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen und Er-

 satzmänner/Ersatzfrauen gelten jene Kandidaten/Kandidatinnen
 gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten – bei der Wahl der
 Schiedsrichter dürfen bis zu drei Vorzugstimmen – bei der Wahl
 der Ersatzmänner/Ersatzfrauen dürfen bis zu zwei Vorzugstimmen
 abgegeben werden. Es genügt die einfache Mehrheit der abgege-
 benen gültigen Stimmen. -----
- 1.17. ----- Die Landesversammlung kann auf schriftlichen Antrag
 on----- wenig-
 stens 50 Mitgliedern, der an die Parteileitung und das Schiedsge-
 richt zu übermitteln ist, die Organe laut § 3.1, Buchstaben b), c), d)
 vorzeitig abberufen. In diesem Falle ist eine weitere Landesver-
 sammlung einzuberufen, die innerhalb von 60 Tagen stattzufinden
 hat, welche die Neuwahl aller Gremien laut § 3.1 vorzunehmen
 hat.“ -----
- 1.18. ----- Bei Rücktritt, Ableben oder Amtsverfall des-----

a r t e i o b m a n n e s / d e r
Parteiobfrau oder eines oder beider Stellvertreter/Stellvertreterinnen ist innerhalb von 60 Tagen die Neuwahl der betreffenden Funktion für den Rest der Amtsdauer anzuberaumen. Erfolgt der Rücktritt im Jahr des Ablaufs der normalen Amtsdauer wird die Neuwahl bei der satzungsgemäß vorgesehenen Ordentlichen Landesversammlung vorgenommen. Treten Parteiobmann/Parteiobfrau und beide Stellvertreter/Stellvertreterinnen zurück, führt das älteste Vorstandsmitglied die Geschäfte weiter. Innerhalb von 60 Tagen hat die Neuwahl aller Gremien laut §3.1. stattzufinden. -----

- 1.19. ----- Treten einzelne, von der Landesversammlung
ewählte----- Vorstandsmitglieder zurück, rücken die ersten Nichtgewählten nach. Treten mehr als die Hälfte der von der Landesversammlung gewählten Vorstandsmitglieder zurück, müssen alle 10 Vorstandsmitglieder von der nächsten folgenden ordentlichen oder außerordentlichen Landesversammlung für den Rest der Amtsdauer gewählt werden.

----- §5 -----

----- Der Vorstand -----

- 5.1. --- Stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand sind: -----
a) ----- die Mitglieder der Landtagsfraktion -----
b) ----- die amtierenden Mitglieder der Parteileitung, sofern bereits gewählt bzw. ernannt -----
c) ----- die von der Landesversammlung gewählten Mitglieder. -----
d) ----- die Bezirksobleute oder bei Verhinderung deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen -----
e) ----- die Koordinatoren der Frauen-Union und der Jungen Union -----
f) ----- bis zu sieben Bereichs-sprecher/Bereichssprecherinnen -----
- 5.2. --- Der Vorstand ist wenigstens einmal in jedem Kalenderhalbjahr schriftlich vom Parteiobmann/von der Parteiobfrau oder einem/einer von ihm/ihr beauftragten Stellvertreter/Stellvertreterin unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist. Der Parteiobmann/die Parteiobfrau oder der/die von ihm beauftragte Stellvertreter/Stellvertreterin leitet die Sitzung des Vorstandes. -----
- 5.3. --- Der Vorstand wählt: -----
a) ----- den Schriftführer/die Schriftführerin aus den eigenen Reihen -----
b) ----- den Landeskassier/die Landeskassierin -----
c) den Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit/die Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit auf Vorschlag der Parteileitung -----
d) ----- die Bereichssprecher auf Vorschlag der Parteileitung -----
- 5.4. --- Dem Vorstand obliegt weiters: -----
a) ----- die Behandlung grundsätzlicher politischer Probleme und Fragen --
b) ----- die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Aktionsprogramme -----
c) ----- die Erstellung der endgültigen Kandidatenliste für Wahlen auf Eu-

- ropa- und Staatsebene sowie der Kandidatenliste für Landtagswahlen, möglichst in Absprache mit den Bezirken -----
- d) ----- die Kooptierung von höchstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern -----
- e) -- die Auslegung des Parteistatutes bei auftretenden Zweifelsfällen -----
- f) -- die Festsetzung des alljährlichen Mitgliedsbeitrages -----
- 1.5. ----- Der Vorstand legt Zeitpunkt und Ort der ordentlichen----- Landesversammlung fest, die innerhalb des ersten Halbjahres stattzufinden hat. Er legt deren Tagesordnung fest und beschließt deren Einberufung. -----
- 1.6. ----- Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen----- Landesversammlung beschließen, legt Zeitpunkt und Ort sowie deren Tagesordnung fest. -----
- 1.7. ----- Der Vorstand kann Aufgaben an die Parteileitung----- delegieren.
- 1.8. ----- Der Vorstand kann auf Vorschlag der Parteileitung des/der zuständigen Bezirksobmannes/obfrau bei groben Verstößen gegen die Satzungen oder des Grundsatzprogramms oder bei dauerhafter Untätigkeit die Auflösung von Orts- bzw. Bezirksgruppen beschließen; stimmt der Vorstand dem Vorschlag zu, ist das Gremium aufgelöst, es wird eine Neubestellung auf provisorischer Basis oder eine Neuwahl vorgenommen; die bisherigen Mitglieder des Gremiums werden von dieser Entscheidung unterrichtet, sie können beim Schiedsgericht gegen diese Entscheidung Einspruch erheben. Der Vorstand kann weitere Berater ohne Stimmrecht zu den einzelnen Sitzungen einladen. -----

§6 -----

----- Die Parteileitung -----

6.1 Die Parteileitung ist ausführendes und vorbereitendes Organ, trifft politische und organisatorische Entscheidungen und behandelt Probleme und Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind --

6.2 .In der Parteileitung haben Sitz und Stimme: -----

- ---- Der Parteiobmann/die Parteiobfrau und dessen/deren 2-----
t e i l v e r t r e t e r -----
- ---- ein/e Vertreter/in der Bezirksobleute oder deren/dessen-----
S t e l l v e r t r e t e r / i n - die Bezirksobleute ernennen dazu einen Vertreter und dessen Stellvertreter; die Namhaftmachung ist dem Hauptausschuss offiziell und schriftlich mitzuteilen. -----
- ---- der Fraktionssprecher/die Fraktionssprecherin im
üdtiroler----- Landtag oder dessen/deren Stellvertreter/in. -----
- ---- der Generalsekretär/die Generalsekretärin -----

- -----
 der Landesgeschäftsführer/die Landesgeschäftsführerin,
 d e r / d i e
 gleichzeitig das Protokoll führt -----

6.3 Die Parteileitung wird vom Parteiobmann oder einem/einer von ihm/ihr beauftragten Stellvertreter/Stellvertreterin einberufen. Den Vorsitz führt der Parteiobmann/die Parteiobfrau oder ein/eine von ihm/ihr beauftragte/r Stellvertreter/Stellvertreterin. -----

6.4. Die Parteileitung tritt möglichst alle 14 Tage oder im Bedarfsfall zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich über elektronischem oder normalem Postweg, im Dringlichkeitsfall telefonisch. -----

6.5. Der Landeskassier/die Landeskassierin und der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit/die Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Parteileitung teil. -----

6.6. Der Parteiobmann/die Parteiobfrau kann jederzeit Berater ohne Stimmrecht zu den einzelnen Sitzungen einladen. -----

6.7. Zu den Aufgaben der Parteileitung gehören auch: -----

a) die Behandlung dringlicher Probleme und die Durchführung dringlicher Maßnahmen, -----

b) die Erledigung der laufenden Geschäfte der Partei -----

c) die Unterstützung des Parteiobmannes/der Parteiobfrau bei der Koordination der Parteigremien und der Parteiarbeit -----

d) die Vorbereitung der Vorstandssitzungen, -----

e) die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes, -----

f) die Behandlung der mit der Finanzierung und der wirtschaftlichen Betätigung der Partei zusammenhängenden Fragen, -----

g) die Ausübung des Einspruchsrechtes bei Verstößen gegen die Wahlregelungen der Satzungen, das Schlichtungsrecht bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzungen, sofern nicht das Schiedsgericht anzurufen ist oder angerufen wurde, -----

h) die Planung, Vorbereitung und Durchführung von politischen Aktionen -----

i) der Erlass und die Änderung einer Gehalts- und Dienstordnung für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. -----

6.8. Zu den Parteileitungssitzungen können im Bedarfsfall Mitglieder in beratender Funktion eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht. -----

6.9. Bei Abstimmungen entscheidet die Parteileitung mit absoluter Mehrheit der Anwesenden. -----

----- §6bis -----

--- **Parteiobmann/Parteiobfrau und –stellvertreter/stellvertreterinnen** ---

6bis.1. Der Parteiobmann/die Parteiobfrau leitet die Partei und ist ihr gesetzlicher Vertreter. Er vertritt die Partei nach außen. Des Weiteren sorgt der Parteiobmann/die Parteiobfrau dafür, dass das demokratische Kräftefeld innerhalb der UNION sich frei entfalten kann. Er/Sie veranlasst die Einberufung der Parteileitung und des Vorstandes, führt deren Vorsitz, leitet die Tätigkeit und überwacht die Durchführung der Beschlüsse. Er/Sie beruft auf Beschluss des Vorstandes die Landesversammlung ein und ist

berechtigt, an allen Sitzungen der übrigen Parteiorgane in Land, Bezirken und Gemeinden teilzunehmen. Er/Sie ist den Landesgremien gegenüber für seine Tätigkeit verantwortlich. -----

6bis.2. Der Parteiobmann/Die Parteiobfrau sorgt zusammen mit Parteileitung, Vorstand, Generalsekretär/in und Landesgeschäftsstelle sowie den Bezirksobleuten und Bereichssprechern für die Koordination der politischen und organisatorischen Arbeit, der Gremien und des Aus- und Aufbaus der BÜRGERUNION FÜR SÜDTIROL. -----

6bis.3. Die Parteiobmann/-obfraustellvertreter/-stellvertreterinnen unterstützen den Parteiobmann bei der Führung der Partei und nehmen in seinem Auftrag und in seiner/ihrer Vertretung an Veranstaltungen, Sitzungen oder sonstigen Begebenheiten teil. Der Parteiobmann/Parteiobfrau betraut die Parteiobmannstellvertreter/-vertreterinnen mit besonderen Aufgabenbereichen. -----

6bis.4. Bei Rücktritt, dauerhafter Verhinderung oder bei Amtsverlust des Parteiobmannes/der Parteiobfrau vertritt bis zur Neuwahl derjenige/diejenige Parteiobmann/-obfraustellvertreter/-stellvertreterin den Parteiobmann/die Parteiobfrau der/die bei der Wahl der Obmann-/Obfraustellvertreter/-stellvertreterinnen die meisten Stimmen erhalten hat. -----

----- §7 -----

--- Der Generalsekretär/die Generalsekretärin – Der Landesgeschäftsführer/die Landesgeschäftsführerin ---

7.1. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin sorgt im Auftrag des Parteiobmannes/der Parteiobfrau und/oder der Parteileitung für die Umsetzung der Beschlüsse der Führungsgremien der Partei, ist für die politische Organisation zuständig und überwacht die Einhaltung der Satzungen. Zentrale Wirkungsfelder des Generalsekretärs/der Generalsekretärin sind -----

- a) ----- politische Organisation im strategisch-operativem Bereich, -----
- b) ---- Planung und Organisation sowie Durchführung der -----
f f e n t l i c h k e i t -----
sarbeit mit dem Landesgeschäftsführer/der Landesgeschäftsführerin und dem/der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit -----
- c) ---- Beratung und Unterstützung des Parteiobmanns/der -----
Parteiobfrau
- d) ---- Kampagnenführung, organisatorische Planung und -----
u r c h f ü h r u n g -----
von Aktionen -----
- e) ---- Beschaffung finanzieller Mittel für die Arbeit der Partei

7.2 Der Landesgeschäftsführer/die Landesgeschäftsführerin sorgt in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär/der Generalsekretärin und im Auftrag des Parteiobmannes/der Parteiobfrau für die Umsetzung der Beschlüsse der Gremien, ist für die verwaltungstechnische Organisation und die Geschäftsführung der Partei zuständig, betreut und berät die Basisgremien der Partei. Zentrale Wirkungsfelder des Landesgeschäftsführers/der Landesgeschäftsführerin sind: -----

- a) --- operative Umsetzung der Parteiverwaltung im organisatorischen----- Bereich und dementsprechend organisatorische Schnittstelle zwischen Basisgremien und politischer Führung der Union -----
- b) ---- Beratung und Betreuung der Funktionäre und Mitglieder und ----- Mitgliederverwaltung sowie Verwaltung der Organisationsstruktur -----
- c) ---- Öffentlichkeitsarbeit - Medienarbeit Organisatorische Umsetzung----- der Öffentlichkeitsarbeit und Organisation der Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit - wie Informationsschriften, Internetseite - in Zusammenarbeit mit dem/der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit -----
- d) --- technische Organisation und Durchführung von----- a h l v o r b e r e i t u n g e n und Wahlkampagnen, Volksabstimmungen und/oder sonstigen Kampagnen -----

7.3. Generalsekretär/Generalsekretärin sowie Landesgeschäftsführer/sind ----- befugt, an allen Sitzungen der übrigen Parteigremien teilzunehmen. -----

58

Bezirks- und Ortsausschüsse

8.1 Die Basisorganisation der BÜRGERUNION FÜR SÜDTIROL ist gegliedert in die Bezirke Bozen Land, Bozen Stadt, Burggrafenamt, Eisacktal, Pustertal, Unterland, Vinschgau, Wipptal, sowie in die Ortsgruppen der jeweiligen Bezirke. -----

Die Bezirks- und Ortsausschüsse setzen sich zusammen: -----

- a) --- aus dem Obmann/der Obfrau und dessen/deren----- Stellvertreter/In
- b) --- aus fünf bis neun von der Bezirksversammlung bzw.----- r t s v e r s a m m l u n g zu wählenden Mitgliedern; die genaue Zahl legt der jeweils amtierende Ausschuss fest; -----
- c) ---- aus kooptierten Mitgliedern; -----

- d) --- aus dem/Bezirks- bzw. dem/der-----
 r t s j u g e n d k o o r d i n a t o r / - k o o r d i n a -
 torin -----
- e) --- Die Gemeinderäte sind Rechtsmitglieder im jeweiligen Ortsaus-
 schuss. -----

8.1bis Jeder Bezirksausschuss kann auf Vorschlag des Bezirksobman-
 nes/der Bezirksobfrau eine Bezirksleitung einsetzen. Der Bezirksleitung
 obliegen alle Entscheidungen im Rahmen der Bezirksarbeit, welche nicht
 ausdrücklich dem Bezirksausschuss zustehen, sowie jene Aufgaben - mit
 Ausnahme der Erstellung der Kandidatenliste für die Gemeinderatsw-
 ahlen, der Nominierung der Hauptausschusskandidaten sowie der Nomi-
 nierung von Kandidaten anderer Wahlen - welche vom Ausschuss an die
 Leitung übertragen werden. Der Bezirksleitung gehören an: -----

- a) --- Der Bezirksobmann/die Bezirksobfrau und sein(e)/ihr(e)-----
 t e l l v e r -
 treter/Stellvertreterin -----
- b) --- der Kassier/die Kassierin

- c) --- der Schriftführer/die Schriftführerin

bis zu zwei weitere, vom Bezirksausschuss auf Vorschlag des Bezirksobman-
 nes/der Bezirksobfrau zu ernennende Leitungsmitglieder -----

8.1ter: Der Bezirksausschuss kann zu besonderen Anlässen oder für be-
 sondere Entscheidungen einen erweiterten Bezirksausschuss unter Heran-
 ziehung aller Ortsobleute und aller Gemeinderäte sowie anderer Funk-
 tionäre des Bezirkes bzw. der Orte einberufen. Die Modalitäten hierzu legt
 der Ausschuss fest, die Einberufung nimmt der Bezirksobmann/die Bezirk-
 sobfrau vor.“ -----

8.2 Die Bezirksausschüsse haben die Aufgabe, politische, wirtschaftliche,
 kulturelle und soziale Belange des jeweiligen Bezirkes zu erörtern und sie
 im Rahmen der Satzungen, des Programms und der Beschlüsse der Partei
 nach Möglichkeit in Eigeninitiative zu lösen oder - soweit nötig- die Un-
 terstützung kompetenter Stellen anzufordern. Es ist Aufgabe des Bezirk-
 sausschusses die Gründung von Ortsgruppen in allen Gemeinden des
 jeweiligen Bezirkes zu fördern. -----

8.3 Die Bezirksausschüsse werden durch die Bezirksversammlung alle drei
 Jahre neu gewählt, worauf der Bezirksausschuss die Wahl dem Hauptaus-
 schuss bekannt zu geben hat. Obmann/Obfrau und Stellvertreter/In wer-
 den durch den Bezirksausschuss aus seinen Reihen gewählt. -----

8.4 Die ordentliche Bezirksversammlung hat jedes Jahr innerhalb der er-
 sten drei Monate stattzufinden. -----

8.5 Die Bezirksversammlung wird vom Bezirksobmann/von der Bezirksob-
 frau einberufen. Die Tagesordnung legt der Bezirksausschuss fest. -----

8.6 Der Bezirksausschuss ernennt den Kassier/die Kassierin und den
 Schriftführer/die Schriftführerin aus seinen Reihen. -----

8.7 Der Bezirksausschuss kann jederzeit eine außerordentliche Bezirksver-
 sammlung einberufen. -----

8.8 Der Bezirksausschuss befindet über die Zusammensetzung der Kandi-
 datenliste für Gemeinderatswahlen. -----

8b
 8bi
 8bis
 8bis.
 9.1 Da
 setzt s
 zern/Be
 frauen (r
 Funktio
 9.2 Jede
 tigt, eine
 gen. ----
 9.3 Das S
 b) über A
 9.4 Das S
 einstweilig
 9.5 Die Ve

Ortsausschüsse

8.9 Die Ortsausschüsse haben als Organ der politischen Vertretung der Ortsgruppe die Aufgabe, politische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Belange des jeweiligen Ortes zu erörtern und sie im Rahmen der Satzungen, des Programms und der Beschlüsse der Partei nach Möglichkeit in Eigeninitiative zu lösen oder - soweit nötig- die Unterstützung zuständiger Stellen anzufordern.

8.10 Ortsausschüsse können in jeder Gemeinde oder Fraktion sowie in einzelnen Stadtteilen gegründet werden. Sie werden durch die Ortsversammlung des betreffenden Ortes gewählt. Ortsobmann/Ortsobfrau und Stellvertreter/In werden durch den Ortsausschuss aus seinen Reihen gewählt. Die Wahl des Ortsausschusses und die Verteilung der Funktionen hat innerhalb von 15 Tagen nach der Wahl, vom Ortsobmann/von der Ortsobfrau dem Bezirksausschuss und dem Hauptausschuss mitgeteilt zu werden.

8.11 Der Ortsausschuss wählt aus seinen Reihen den Kassier/die Kassierin und den Schriftführer Schriftführerin.

§ 8bis.

Die Bezirksobleutekonferenz

8bis.1. Die Bezirksobleutekonferenz setzt sich zusammen aus den Bezirksobleuten der Union für Südtirol.

8bis.2. Die Bezirksobleutekonferenz berät die Parteiführung, erörtert bezirksrelevante Themen und unterbreitet den Landesgremien gegebenenfalls Vorschläge hinsichtlich der Partei- und Bezirksorganisationen sowie statutarische Fragen.

8bis.3. Der Vertreter/die Vertreterin der Bezirksobleute in der Parteileitung oder dessen/deren Stellvertreter/in führt den Vorsitz in den Sitzungen der Bezirksobleutekonferenz, die er bei Bedarf einberuft.

8bis.4. Es können weitere Personen in beratender Funktion zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§9

Das Schiedsgericht

9.1 Das Schiedsgericht wird von der Landesversammlung gewählt und setzt sich aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen zusammen. Es müssen zwei Ersatzmänner/Ersatzfrauen Gewählt werden. Die Mitglieder dürfen in der UNION keine andere Funktion bekleiden.

9.2 Jedes Mitglied der BÜRGERUNION und jedes Landesorgan ist berechtigt, einen begründeten Antrag schriftlich beim Schiedsgericht einzubringen.

9.3 Das Schiedsgericht entscheidet über: a) Sanktionen gegen Mitglieder; b) über Auslegung und Verletzung der Satzungen.

9.4 Das Schiedsgericht kann im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse einstweilige Verfügungen treffen.

9.5 Die Verhandlungen vor dem Schiedsgericht sind nicht öffentlich und

wickeln sich nach der vom Vorstand zu genehmigenden Geschäftsordnung ab. Anträge müssen innerhalb von 60 Tagen nach dem Einbringungsdatum behandelt und innerhalb weiterer 60 Tage zum Abschluss gebracht werden. -----

----- § 10 -----

----- **Finanzen, Vermögen und Rechnungsprüfer** -----

10.1 Die Finanzierung der BÜRGERUNION erfolgt durch: -----

- a) ----- Mitgliedsbeiträge;
- b) ----- Abgaben der Mandatare
- c) ----- Spenden und sonstige Zuwendungen

10.2 Die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt. In besonderen Notfällen kann der Mitgliedsbeitrag von der jeweiligen Vertrauensperson festgelegt werden. -----

10.3 Das Vermögen der BÜRGERUNION ist unteilbar. Die Auflösung von Ortsgruppen oder Bezirken, oder der Austritt von Organisationen oder Personen gibt kein Anrecht auf Anteile oder auf Aufteilung der Vermögenswerte. -----

10.4 Nur der Landeskassier/die Landeskassierin darf im ausdrücklichen Auftrag der Parteileitung Bankkonten lautend auf BÜRGERUNION FÜR SÜDTIROL eröffnen, schließen oder verwalten, mit Ausnahme der institutionellen Bankkonten der Landtags- und Regionalratsfraktion. Zur Buchhaltung und Verwaltung der Parteikonten und Parteigelder kann der Landeskassier/die Landeskassierin Mitarbeiter und Berater heranziehen. Die Parteileitung ist davon in Kenntnis zu setzen. Die Parteileitung entscheidet über zusätzliche Zeichnungsberechtigte für die Parteikonten. -----

10.5 Der Vorstand kann im Sinne und im Rahmen des geltenden Parteienfinanzierungsgesetzes anteilmäßige finanzielle Zuwendungen an die Bezirke, Orte oder Teilorganisationen der BÜRGERUNION beschließen. Diese Zuwendungen führt der Landeskassier/die Landeskassierin durch. Die Bezirke und Organisationen müssen der Parteileitung über die Verwendung dieser Gelder innerhalb März jeden Jahres einen allgemeinen Bericht übergeben. -----

10.6 Wenn Bezirke oder Orte oder Teilorganisationen Güter oder Dienstleistungen auf Rechnung der UNION FÜR SÜDTIROL erwerben wollen, so müssen sie vorher einen formlosen Antrag an die Landesgeschäftsstelle stellen. Der Landeskassier ist in jedem Fall vor der Ausgabentätigung davon in Kenntnis zu setzen. Derartige Rechnungen sind ausschließlich auf die Partei und den Parteisitz sowie unter Verwendung der Parteisteuer- nummer auszustellen. Die Bezirkskassiere oder Ortskassiere oder Verantwortlichen der jeweiligen Teilorganisationen sorgen für die unverzügliche Übermittlung eventueller Lieferbescheinigungen oder anderer Unterlagen an den Landeskassier/die Landeskassierin. -----

10.7 Der Landeskassier/die Landeskassierin ist ermächtigt, die Zuwendungen gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen zur Parteienfinanzierung

1
s
1
7
8
1
1
d
di
St
Ve
gli
Ka
ne
11
Me
11.
we
der
che

entgegenzunehmen. -----
10.8 Die Haushaltsgebarung und Buchhaltung der Partei erfolgt gemäß den Richtlinien des Parteienfinanzierungsgesetzes. -----
10.9 Für die Parteibilanzen gemäß jeweils geltenden Parteienfinanzierungsbestimmungen und allfällige Erklärungen zeichnen Parteiobmann/Parteiobfrau, Landesgeschäftsführer/Landesgeschäftsführerin und Landeskassier/Landeskassierin verantwortlich. -----
10.10. Der Vorstand ernennt zu Beginn seiner Amtszeit zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter. Diese Rechnungsprüfer geben dem Vorstand alljährlich innerhalb April eines jeden Jahres einen Bericht über die Finanzgebarung der Partei ab. Die Rechnungsprüfer treten nach Bedarf zusammen, kontrollieren die Geldgebarung der UNION und aller ihrer Organe und können zu diesem Zweck alle erforderlichen Aufklärungen verlangen. Der Vorstand nimmt die Entlastung des Landeskassiers/ der Landeskassierin vor. -----

----- §11 -----

----- Allgemeine Bestimmungen -----

11.1 Alle Organe der BÜRGERUNION werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. -----
11.2 Das Stimmrecht kann in allen Organen nur persönlich ausgeübt werden und nicht durch Stellvertretung. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. -----
11.3 Bei Misstrauensanträgen und bei Beschlüssen über die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung sind die Betroffenen nicht stimmberechtigt. -----
11.4 Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. -----
Auf verlangen von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. -----
11.5 Wahlen sind einzeln und geheim mittels Stimmzettel durchzuführen -
11.6. Sofern nicht anders bestimmt ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird beim ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erzielt, findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit nach erfolgter Stichwahl entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden gezogen wird. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Bezirks- oder der Ortsausschüsse, gelten jene Kandidaten als gewählt, welche die größte Stimmenanzahl auf sich vereinigen können. -----
11.7 Sofern nicht anderes bestimmt, genügt für Beschlüsse die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. -----
11.8 Über die Verhandlungen jedes Organs ist ein Protokoll aufzunehmen, welches alle erheblichen Angaben enthalten muss, um eine Überprüfung der Gültigkeit der gefassten Beschlüsse gemäß den Statuten zu ermöglichen. -----



----- §12 -----

----- Jugendorganisation "JUNGE BÜRGERUNION" -----

Mit dem Namen "JUNGE BÜRGERUNION" besteht innerhalb der BÜRGERUNION FÜR SÜDTIROL eine Jugendorganisation, deren Tätigkeit durch eine eigene Organisationsordnung geregelt wird. Die Tätigkeit der JUNGEN BÜRGERUNION vollzieht sich im Rahmen der Satzungen und des Hauptprogramms der BÜRGERUNION FÜR SÜDTIROL. -----

----- § 12bis -----

----- Frauenorganisation FRAUEN BÜRGERUNION -----

Mit dem Namen Frauen- BÜRGERUNION besteht innerhalb der BÜRGERUNION FÜR SÜDTIROL eine eigenständige Organisation, deren Tätigkeit durch eine eigene Organisationsordnung geregelt wird. Die Tätigkeit der Frauen- BÜRGERUNION vollzieht sich im Rahmen der Satzungen und des Hauptprogramms der BÜRGERUNION FÜR SÜDTIROL. -----

----- §13 -----

----- - Auflösung der BÜRGERUNION FÜR SÜDTIROL und Verfügung über das --
----- Vermögen -----

13.1 Die freiwillige Auflösung der BÜRGERUNION wird der Landesversammlung auf einstimmigen Vorschlag des Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder notwendig. Bei nicht gegebener Beschlussfähigkeit darf die zweite Einberufung erst nach Ablauf von 30 Tagen erfolgen. Beim zweiten Mal ist nur mehr die einfache Mehrheit erforderlich. Bei einer ggf. notwendigen dritten Einberufung, wiederum nach Ablauf von 30 Tagen, ist die Landesversammlung bei Anwesenheit von jeglicher Zahl von Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt offen und mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. -----

13.2 Bei freiwilliger Auflösung beschließt die letzte Landesversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vermögens. Bei unfreiwilliger Auflösung bestimmen über das Vermögen jene Personen, die zuletzt Mitglieder des Hauptausschusses waren. -----

Gezeichnet: -----

PÖDER ANDREAS -----

L.S. VINCENZO MASTELLONE NOTAR -----

